



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 51-1/14

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 51, Prüfung der Sportförderungen;

Nachprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 51 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5
Empfehlung Nr. 3.....	6
Empfehlung Nr. 4.....	6
Empfehlung Nr. 5.....	7
Empfehlung Nr. 6.....	7
Empfehlung Nr. 7.....	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
ELAK	Elektronischer Akt
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
z.B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister

Erledigung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Sportförderungen der Magistratsabteilung 51 einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 24. September 2014 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 1. Oktober 2014, Ausschusszahl 67/14 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in der Magistratsabteilung 51 im Rahmen einer Nachprüfung die Sportförderungen der Jahre 2010 bis 2013 sowie die Umsetzung der bei der vorangegangenen Förderungsprüfung getroffenen Empfehlungen. Als Besonderheit der gegenständlichen Prüfung war anzumerken, dass zwischen dem Kontrollamt der Stadt Zagreb und dem Stadtrechnungshof Wien eine Parallelprüfung vereinbart wurde, um zwischen beiden Städten einen Vergleich der Sportförderung durchzuführen.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Magistratsabteilung 51 die Zielsetzungen in hohem Ausmaß verwirklicht. Im Rahmen der Prüfung wurde nicht nur auf die direkte, sondern teilweise auch auf die indirekte Sportförderung Bezug genommen.

Im gesamten Förderungsprozess wurde insbesondere das Vieraugenprinzip gewahrt. Verbesserungsbedarf bestand unter anderem in der Dokumentation der Abläufe der Antrags- und Abrechnungsprüfung sowie in der Bindung der Auszahlung der Förderungsmittel an die Anerkennung der Förderungsrichtlinien durch eine rechtsgültige Unterschrift der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers.

Beim Städtevergleich war festzustellen, dass es im Rahmen des Förderungsprozesses in beiden Städten Richtlinien für die Gewährung von Förderungen, Dokumentationen über den Förderungsprozess, Instrumente des internen Kontrollsystems sowie die endgültige Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen gibt.

Bericht der Magistratsabteilung 51 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 7 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	6	85,7
In Umsetzung	1	14,3
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Begriffe "Sportgroschen" bzw. das Sportgroschengesetz wären in diversen Publikationen durch den Begriff "Sportförderungsbeitrag" bzw. das Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz zu ersetzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Änderungen in den diversen Publikationen wurden veranlasst.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Die Überprüfung offener Rückforderungen aus vorangegangenen Förderungen wäre in die Checkliste zur Antragsprüfung aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In die Checklisten zur Antragsprüfung wurden unter dem Punkt "Generelle Absagekriterien" die Prüfschritte "überfällige Abrechnungen" und "offene Rückforderungen" aufgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Die Abläufe im Zusammenhang mit der Antragsprüfung und das in diesen Fällen praktizierte Vieraugenprinzip wären im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm zu ergänzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Abläufe im Zusammenhang mit der Antragsprüfung und das in diesen Fällen praktizierte Vieraugenprinzip wurden im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm ergänzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Die Auszahlung der Förderungsmittel wäre an die Anerkennung der Richtlinien durch eine rechtsgültige Unterfertigung der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers zu binden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird in Kooperation mit der Magistratsabteilung 6 - zuständig für Onlineformulare - umgesetzt. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger soll auch weiterhin die Möglichkeit zur Online-Antragstellung haben, wobei der Online-Antrag durch eine Beilage ergänzt wird, in der die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger mit Unterschrift die Antragstellung und die Akzeptanz der Richtlinien bestätigt. Dieses ist im Original der Magistratsabteilung 51 zu übermitteln, die Bearbeitung des Online-Antrages in der Magistratsabteilung 51 erfolgt erst nach Einlangen der original unterschriebenen Beilage.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die von den Förderungswerbenden unterschriebene Einverständniserklärung ist zwingend dem Förderungsansuchen beizulegen (Online-Formular).

Empfehlung Nr. 5

Die Abläufe der Abrechnungsprüfung wären hinsichtlich des praktizierten Vieraugenprinzips im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm zu ergänzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Abläufe der Abrechnungsprüfung wurden hinsichtlich des praktizierten Vieraugenprinzips im Organisationshandbuch bzw. im Flussdiagramm ergänzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Um allfällige Doppelförderungen der Stadt Wien leichter zu erkennen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 51 zu evaluieren, ob eine tiefere Gliederung der "Sonstigen Einnahmen" im Finanzplan im Rahmen der Antragstellung von Förderungen nützlich sein könnte.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Durch die klare Trennung der Zuständigkeit im Bereich der Förderungen durch die Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien sind Doppelförderungen auszuschließen. Bei Unklarheiten wird im Einzelfall jedoch mit den zuständigen Fachabteilungen bzw. auch dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport Rücksprache gehalten. Eine tiefere Gliederung - und somit kostenpflichtige Änderung des Antragsformulars - der "Sonstigen Einnahmen" für die äußerst selten vorkommenden Einzelfälle ist aus Sicht der Magistratsabteilung 51 un-

ter wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien erneuert seine Empfehlung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelförderungen zu ergreifen. Die Zuständigkeiten lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien schließen jedenfalls Doppelförderungen nicht per se aus.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die empfohlene Evaluierung führte zu folgendem Ergebnis:

Sämtliche mögliche Förderungen wie z.B. Dachverbandsförderung, Fachverbandsförderung und Bundesförderung sind im Finanzierungsplan gesondert auszuweisen, daher ist eine tiefere Gliederung der "Sonstigen Einnahmen" im Hinblick auf die Vermeidung einer Doppelförderung als nicht hilfreich zu beurteilen.

Im Sinn der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ergreift die Magistratsabteilung 51 bereits Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelförderungen:

1. Es werden den Abrechnungen der Förderungen Originalbelege zugrunde gelegt.
2. In Einzelfällen, in denen Förderungen aus anderen Bereichen nicht auszuschließen sind (z.B. Jugendarbeit) erfolgt eine direkte Abklärung mit den zuständigen Förderungsstellen (z.B. Magistratsabteilung 13).

Empfehlung Nr. 7

Die Suchfunktion nach der ZVR-Zahl bzw. der Firmenbuchnummer im ELAK wäre sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 14 an einer Lösung zur Bereinigung und Aktualisierung der Stammdaten im ELAK gearbeitet. Danach sollte auch die Suchfunktion nach der ZVR-Zahl bzw. der Firmenbuchnummer wieder sichergestellt sein.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Derzeit werden noch die Adressatinnen bzw. Adressaten im ELAK überarbeitet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juli 2015